

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke in 2120 Obersdorf –
Mag. pharm. Johannes Stöckl**

Bezug:

Kundmachung vom 16. Juli 2018 in den Amtlichen Nachrichten von NÖ

MIA5-S-1815/002

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach über
ein **Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke
in 2120 Obersdorf, Friedhofgasse 2.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass die
**PLUS Apotheke Wolkersdorf KG und Herr Mag. pharm. Johannes
Stöckl**, wohnhaft in 2122 Münichsthal, Schustergasse 14,
nach den Bestimmungen des § 24 Apothekengesetz (ApG) die Bewilligung
zum Betrieb einer Filialapotheke in 2120 Obersdorf, mit
dem Standort „Gemeindegebiet 2120 Obersdorf“ beantragt hat.
Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft mit
der Adresse 2120 Obersdorf, Friedhofgasse 2, errichtet werden.
Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs.
3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den
Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an der beantragten
Filialapotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige
Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens
6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich einbringen.
Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht
gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Kellner